



**Professional School of Education**  
Service für Lehramtsstudierende

**Kultur-, Sozial- und  
Bildungswissenschaftliche Fakultät**  
Bereich Studium und Lehre

## Information für Studierende der Grundschulpädagogik an der Humboldt-Universität zu den Ordnungsänderungen zum Wintersemester 2015/16<sup>1</sup>

Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen vereinfachten Überblick über den Zugang zur novellierten Lehrkräftebildung für das Studium für das Lehramt an Grundschulen geben. Bitte beachten Sie daneben auch die vorrangigen Bestimmungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung sowie der entsprechenden Zugangs- und Zulassungsregeln und wenden Sie sich bei allen Fragen an: den Service für Lehramtsstudierende der Professional School of Education (lehrerbildung@rz-hu-berlin.de), die Referentin für Studium und Lehre der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät (rebekka.reichold@hu-berlin.de) und/oder den Sprecher der taskforce Primarstufe (detlef.pech@hu-berlin.de).

### Allgemeines

1. Zum Wintersemester 2015/16 treten die Ordnungen für den Kombinationsbachelor „Bildung an Grundschulen“ in Kraft. Dieser ersetzt den bisherigen Kombinationsbachelor Grundschulpädagogik als Kernfach mit einem lehramtsrelevanten Zweitfach.
2. Ebenfalls zum Wintersemester 2015/16 treten die Ordnungen für den Master of Education „Lehramt an Grundschulen“ in Kraft.
3. Im Kombinationsbachelor „Bildung an Grundschulen“ wie auch im Master of Education „Lehramt an Grundschulen“ ist das Studium von drei Fächern verbindlich. Eines der drei Fächer wird mit zusätzlichen 10 Leistungspunkten (LP) im Bachelor und 5 LP im Master vertieft studiert.
4. Studierenden, die sich im Wintersemester 2015/16 im 3. Fachsemester des alten Kombinationsbachelors befinden werden<sup>2</sup>, wird der Wechsel in die neue Studien- und Prüfungsordnung zu diesem Wintersemester empfohlen.
5. Studierenden, die sich im Wintersemester 2015/16 im 5. Fachsemester des alten Kombinationsbachelors befinden werden, wird empfohlen, das Studium in der bisher gültigen entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung abzuschließen. Ein entsprechendes

---

<sup>1</sup> Stand: 06.05.2015

<sup>2</sup> Die Angaben beziehen sich stets auf ein Studium gemäß des idealtypischen Studienverlaufplans. Bei individuellen Studienverläufen wird dringend ein Beratungsgespräch mit der/mit dem zuständigen Studienfachberater/in der Abteilung Grundschulpädagogik empfohlen.



- Studienangebot des neuen Kombinationsbachelors „Bildung an Grundschulen“ wird für höhere Fachsemester – mit Ausnahme des 3. Fachsemesters, noch nicht vorgehalten.
6. Studierenden, die sich im Wintersemester 2015/16 im 3. oder höheren Fachsemester des alten Masterstudiengangs – also bereits außerhalb der Regelstudienzeit – befinden werden, wird empfohlen, das Studium in der bisher gültigen entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung abzuschließen. Beim Master „Lehramt an Grundschulen“ handelt es sich um einen neuen Studiengang. Deswegen wäre für einen Wechsel eine neue und rechtzeitige Bewerbung erforderlich sowie nur eine Bewerbung für das erste Fachsemester möglich. Die Anrechnung ggf. bereits erbrachter Studienleistungen und Prüfungen erfolgt in der Regel erst nach Zulassung und Immatrikulation durch den zuständigen Prüfungsausschuss.
  7. Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen sind noch nicht durch die Universitätsleitung bestätigt. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen bereits die Beschlüsse des Institutsrats Erziehungswissenschaften, des Fakultätsrats der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät, des Institutsrats der Professional School of Education sowie der Kommission für Lehre und Studium des Akademischen Senats vor. Obgleich hiernach Änderungen nicht mehr zu erwarten sind, ist letztlich allein die Rechtslage zum 01.10.2015 maßgeblich.
  8. Die fachspezifischen bzw. fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln als Anhang zur ZSP-HU sind am 01.05.2015 in Kraft getreten (siehe Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 18/2015 über die Zweite Änderung der ZSP-HU).

## Regelungen zum Ordnungswechsel vom Kombinationsbachelor Kernfach Grundschulpädagogik und einem Zweitfach in den Kombinationsbachelor „Bildung an Grundschulen“

1. Ein Ordnungswechsel im Bachelorstudium ist möglich.  
Grundsätzlich wird in diesem Fall das Studium der bisherigen Lernbereiche der Grundschulpädagogik als Studium der entsprechenden neuen Studienfächer des Kombinationsbachelors „Bildung an Grundschulen“ fortgesetzt.
2. Studierende mit der Fachkombination Kernfach Grundschulpädagogik und Zweitfach Deutsch oder Mathematik studieren die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht.  
Studierende mit der Fachkombination Kernfach Grundschulpädagogik und Zweitfach Geschichte, Geographie, Biologie, Chemie oder Physik studieren die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht.  
Studierende mit der Fachkombination Kernfach Grundschulpädagogik und Zweitfach Sport studieren die Fächer Deutsch, Mathematik und Sport.
3. Ein Wechsel der Bachelorordnung für Studierende mit dem Zweitfach Englisch, Französisch oder Spanisch ist an der Humboldt-Universität unter Aufgabe des bisherigen Zweitfaches und der Fortsetzung des Studiums der Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht möglich.
4. Ein Ordnungswechsel ist vor Ablegen der ersten Prüfung gemäß neuer Studien- und Prüfungsordnung formlos und schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären. Das



Prüfungsamt bestätigt den Ordnungswechsel mit der zu studierenden Fächerkombination und informiert das Immatrikulationsbüro über den Ordnungswechsel.

5. In der neuen Studien- und Prüfungsordnung ist spätestens am Ende des 3. Fachsemesters über AGNES verbindlich ein vertieftes Fach zu wählen, soweit die Vertiefung nicht bereits zwingend vorgegeben ist (bspw. bei Belegung des Studienfaches Sonderpädagogik).
6. Über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen und/oder Prüfungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

### Regelungen zum Ordnungswechsel mit dem Zweitfach Grundschulpädagogik und dem Kernfach an der UdK in den Kombinationsbachelor „Bildung an Grundschulen“

1. Ein Wechsel der Bachelorordnung für Studierende mit Kernfach an der UdK ist an der Humboldt-Universität nicht möglich.
2. Das Studium im Kombinationsbachelor Kernfach an der UdK und Zweitfach Grundschulpädagogik an der HU kann regulär abgeschlossen werden.
3. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die UdK. Als Ansprechpartnerinnen wurden von der UdK Frau Prof. Dr. Winderlich, Frau Prof. Dr. Fontaine sowie die Leiterin des Referats für Studienangelegenheiten Frau Gast benannt.

### Regelungen zum Übergang in den Master of Education „Lehramt an Grundschulen“<sup>3</sup> nach Abschluss bzw. voraussichtlich rechtzeitigem Abschluss des Bachelorkombinationsstudienganges Kernfach Grundschulpädagogik mit einem Zweitfach

1. Zur Bewerbung für den neuen Master of Education ist bei der Bewerbung das erfolgreiche Studium eines vertieften Faches im Umfang von mindestens 45 LP nachzuweisen. Hierbei handelt es sich in der Regel um das Zweitfach. Zudem sind mindestens zwei Lernbereiche der Grundschulpädagogik im Umfang von jeweils mindestens 20 LP nachzuweisen sowie Veranstaltungen in der Allgemeinen Grundschulpädagogik und den Erziehungswissenschaften. Insgesamt ist zum Zeitpunkt der Bewerbung der Erwerb von mindestens 150 LP insgesamt in allen Studienbestandteilen nachzuweisen. D.h. maximal 30 LP dürfen noch offen sein.
2. Die bisherigen Lernbereiche der Grundschulpädagogik werden im Master in Form der entsprechenden neuen Studienfächer fortgesetzt.  
Studierende mit dem Bachelorabschluss Kernfach Grundschulpädagogik und Zweitfach

---

<sup>3</sup> Die Bestimmungen, insbesondere zu den Zugangsvoraussetzungen, sind zu finden in den fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang GS ("Lehramt an Grundschulen"), Anhang Nr. 1.3.6. zur ZSP-HU, sowie in § 20 der Studienordnung für den Master of Education „Lehramt an Grundschulen“.



Deutsch oder Mathematik studieren die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht (entweder mit dem Schwerpunkt Naturwissenschaften oder mit dem Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften).

Studierende mit dem Bachelorabschluss Kernfach Grundschulpädagogik und Zweitfach Geschichte oder Geographie studieren die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht mit dem Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften.

Studierende mit dem Bachelorabschluss Kernfach Grundschulpädagogik und Zweitfach Biologie, Chemie oder Physik studieren die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht mit dem Schwerpunkt Naturwissenschaften.

Studierende mit dem Bachelorabschluss Kernfach Grundschulpädagogik und Zweitfach Sport studieren die Fächer Deutsch, Mathematik und Sport.

3. Studierende mit den Fachkombinationen Grundschulpädagogik und Englisch sowie Grundschulpädagogik und Französisch haben die Wahl, sich an der Humboldt-Universität für den Master of Education mit den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht (entweder mit dem Schwerpunkt Naturwissenschaften oder mit dem Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften) zu bewerben oder ihr Studium an der Freien Universität nach den dort gültigen Bestimmungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch bzw. Französisch fortzusetzen. Im Falle der Aufnahme des Masterstudiums mit den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht mit dem Schwerpunkt Naturwissenschaften oder den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht mit dem Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften an der HU müssen in dem Fach, das als vertieftes Fach studiert wird, zusätzliche 10 LP in diesem Fach im Rahmen der fach- oder professionsbezogenen Ergänzung erbracht werden.
4. Studierende mit den Fachkombinationen Grundschulpädagogik und Spanisch können sich an der Humboldt-Universität für den Master of Education mit den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht (entweder mit dem Schwerpunkt Naturwissenschaften oder mit dem Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften) bewerben. Sie müssen in dem Fach, das als vertieftes Fach studiert wird, zusätzliche 10 LP in diesem Fach im Rahmen der fach- oder professionsbezogenen Ergänzung erbringen.

Regelungen zum Übergang in den Master of Education „Lehramt an Grundschulen“ nach Abschluss bzw. voraussichtlich rechtzeitigem Abschluss des Bachelorkombinationsstudienganges Zweitfach Grundschulpädagogik und dem Kernfach an der UdK

1. Die Aufnahme eines Masterstudiums mit einem Fach an der UdK ist an der Humboldt-Universität nicht möglich.
2. Das Studium im Master of Education Kernfach an der UdK und Zweitfach Grundschulpädagogik an der HU kann regulär abgeschlossen werden.



3. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die UdK. Als Ansprechpartnerinnen wurden von der UdK Frau Prof. Dr. Winderlich, Frau Prof. Dr. Fontaine sowie die Leiterin des Referats für Studienangelegenheiten Frau Gast benannt.

Regelungen zum Übergang in den Master of Education „Lehramt an Grundschulen“ nach Abschluss bzw. voraussichtlich rechtzeitigem Abschluss des Bachelorkombinationsstudienganges Kernfach Rehabilitationswissenschaften und dem Zweitfach Deutsch oder Mathematik oder Kernfach Rehabilitationswissenschaften mit Schwerpunkt Gebärdensprach- und Audiopädagogik und dem Zweitfach Deutsch oder Mathematik.

1. Studierende mit einem Bachelorabschluss Kernfach Rehabilitationswissenschaften oder dem Kernfach Rehabilitationswissenschaften mit Schwerpunkt Gebärdensprach- und Audiopädagogik und Zweitfach Deutsch oder Mathematik können sich für den Master „Lehramt an Grundschulen“ in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sonderpädagogik bewerben. Das Fach, das im Master neu aufgenommen wird, also Deutsch oder Mathematik, muss vertieft studiert werden. Insbesondere müssen dabei die 10 LP im Rahmen der fach- oder professionsbezogenen Ergänzung in diesem neuen Fach erbracht werden. Ggf. weitere Abweichungen trifft der Prüfungsausschuss bzw. sind in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.
2. Liegt ein Abschluss noch nicht vor, könnte aber voraussichtlich noch rechtzeitig erreicht werden, gelten insoweit zusätzlich die allgemeinen Bestimmungen, d.h., es ist zum Zeitpunkt der Bewerbung der Erwerb von mindestens 150 LP insgesamt in allen Studienbestandteilen nachzuweisen und es dürfen maximal 30 LP noch offen sein.